

**Thema:**

Kalkulation Friedhofsgebühren (Fortschreibung)

**Fragestellung:**

Gegen die Einbeziehung der Rückstellungszuführung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 (= Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Renten-Empfängern) GemHVO in die Kalkulation der Friedhofsgebühren habe ich mittlerweile Bedenken, weil es sich gerade nicht um periodengerechte Aufwendungen handeln könnte.

Meine Bedenken stützen sich auf den Kommentar zum Kommunalabgabenrecht (NRW), Herausgeber Driehaus und zwar auf die Rd.-Nr. 168 und 276 zu § 6 KAG NRW.

Dort heißt es:

„... es dürfen nur die Kosten angesetzt werden, die aufgewandt werden müssen, um die Leistung der Mitarbeiter in der Einrichtung zu erhalten.

Nicht angesetzt werden dürfen daher Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals in der Einrichtung beschäftigte Beamte oder deren Hinterbliebene (VG Arnsberg, Urteil vom 10.04.2002 - 11 K 1147 - S. 11 f. des Urteilsabdrucks; vgl. MittNWStGB 2002, 204), wohl aber Einzahlungen in Pensionskassen oder Pensionsrückstellungen für noch in der Einrichtung tätige Beamte.“

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) dürften nach dieser Definition aber jedenfalls unter Versorgungsleistungen für ehemals in der Einrichtung beschäftigte Beamte gerechnet werden und damit nicht angesetzt werden dürfen.

Treffen die Bedenken zu?

**Antwort:**

Der von Ihnen zitierte Literaturnachweis steht unserer Antwort auf Ihre Anfrage vom 10.12.2008 nicht entgegen, da der Literaturnachweis sich auf ehemals in der Einrichtung beschäftigte Beamte bezieht und Ihre Anfrage den laufenden Aufwand aus den Zuführungen zu den Rückstellungen für die aktiven Beamten betrifft. Auf ehemalige Beamte ist unsere Antwort nicht anwendbar, da für sie keine Zuführungen zu Rückstellungen mehr anfallen.

-----